

# **Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung**

vom 19. November 1981

STAATLICHE AKADEMIE DER BILDENDEN KÜNSTE  
KARLSRUHE

Seite | 2

Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung an der Staatlichen Akademie der  
Bildenden Künste Karlsruhe vom 19. November 1981

Aufgrund von § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz) vom 22.11.1977 (Ges.-Bl. S. 592) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe in seiner Sitzung am 13. Mai 1981 und am 19. November 1981 mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg (Erlaß vom 2. November 1981 Nr. K 2160/1) folgende Prüfungsordnung erlassen:

# INHALTSVERZEICHNIS

Der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 19. November 1981

Seite | 3

## I. Allgemeines

- |     |  |         |
|-----|--|---------|
| § 1 | Zweck der Zwischenprüfung  | Seite 5 |
| § 2 | Obligatorische Zwischenprüfung, Termine, Verlust des Prüfungsanspruchs | Seite 5 |
| § 3 | Wiederholbarkeit   | Seite 5 |
| § 4 | Studiengangswechsel nach bestandener Zwischenprüfung                   | Seite 5 |
| § 5 | Folgen des Nichtbestehens und des Fristversäumnisses                   | Seite 6 |
| § 6 | Prüfungsausschuß   | Seite 6 |
| § 7 | Prüfungskommission   | Seite 6 |
| § 8 | Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen                         | Seite 7 |

## II. Zwischenprüfung

- |      |  |          |
|------|--|----------|
| § 9  | Art der Zwischenprüfung                                | Seite 7  |
| § 10 | Prüfungsverfahren                                      | Seite 8  |
| § 11 | Bewertung der Arbeiten                                 | Seite 8  |
| § 12 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung                       | Seite 9  |
| § 13 | Zeugnis, Benachrichtigung bei nichtbestandener Prüfung | Seite 10 |

## III. Schlußbestimmungen

- |      |                                  |          |
|------|----------------------------------|----------|
| § 14 | Ungültigkeit der Zwischenprüfung | Seite 10 |
| § 15 | Inkrafttreten                    | Seite 11 |

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Zweck der Zwischenprüfung

Seite | 4

Durch die Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob der Student in dem von ihm gewählten Studiengang (Malerei/Grafik, Bildhauerei oder Kunsterziehung) entsprechend seiner bisherigen Studiendauer die in der Aufnahmeprüfung nachgewiesene Fähigkeit zu eigenständiger künstlerischer Arbeit weiterentwickelt hat und erwarten läßt, daß er das erstrebte Studienziel erreichen wird.

### § 2 Obligatorische Zwischenprüfung, Termine, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Die Zwischenprüfung muß von jedem Studierenden der Studiengänge Malerei/Grafik, Bildhauerei oder Kunsterziehung abgelegt werden.
- (2) Die Prüfung ist am Ende des zweiten Studienseesters abzulegen. Ist die Zwischenprüfung nicht bis zum des vierten Studienseesters bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für diese Prüfung, es sei denn, daß der Student die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

### § 3 Wiederholbarkeit

Eine nicht bestandene Zwischenprüfung muß in Jahresfrist wiederholt werden. Der Student wird entsprechend § 10 zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung aufgefordert.

### § 4 Studiengangwechsel nach bestandener Zwischenprüfung

Bei einem nach bestandener Zwischenprüfung erfolgten Wechsel des Studienganges ist die Ablegung einer weiteren Zwischenprüfung in dem neuen Studiengang nicht mehr erforderlich.

## § 5 Folgen des Nichtbestehens und des Fristversäumnisses

Seite | 5

Hat der Student die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder ist der Prüfungsanspruch nach § 2 Abs. 2 erloschen, so erlischt auch die Zulassung zum Studiengang.

## § 6 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfung zuständig, soweit die Prüfungsordnung keine andere Regelung zuläßt. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre, Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich. Außerdem werden fünf Stellvertreter bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter werden vom Senat bestellt. Es können nur Professoren, künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter und Hochschulassistenten bestellt werden. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.
- (3) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung von Angelegenheiten, die nicht die Entscheidung über die Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen und die Vertretbarkeit der Überschreitung von Studienzeiten und Prüfungsfristen betrifft, auf seinen Vorsitzenden übertragen.

## § 7 Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Mitglieder und Vorsitzender werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein. § 30 Abs. 5 des Kunsthochschulgesetzes ist zu beachten.
- (2) Die Prüfungskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens vier der Mitglieder bei der Prüfung und bei der anschließenden Beratung anwesend sind.

- (3) Die Prüfungskommission kann zur Beurteilung eines zu prüfenden Studenten dessen Klassenleiter ohne Stimmrecht hinzuziehen.

## 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An Kunsthochschulen im Bundesgebiet einschließlich Westberlin im gleichen Studiengang erbrachte Studienzeiten werden angerechnet.
- (2) Werden drei oder mehr Semester angerechnet, so gilt die bestandene Aufnahmeprüfung gleichzeitig als bestandene Zwischenprüfung.
- (3) Eine an einer anderen Kunsthochschule im Bundesgebiet einschl. Westberlin im gleichen Studiengang abgelegte und bestandene Zwischenprüfung oder höherwertige Prüfung (z.B. Diplomprüfung) wird anerkannt.
- (4) Entscheidungen über Zweifelsfragen bezüglich der Anrechnung von Studienzeiten und abgelegten Prüfungen trifft der Prüfungsausschuß nach den Bestimmungen des Kunsthochschulgesetzes.

## II. Z W I S C H E N P R Ü F U N G

### § 9 Art der Zwischenprüfung

- (1) Es werden Arbeiten beurteilt, die der Student im Unterricht in den der Prüfung vorausgehenden Semestern mit Korrekturhilfen der zuständigen Lehrkräfte angefertigt hat. Die zu beurteilenden Arbeiten sind vom Studenten auszuwählen. Die Arbeiten sind zum Prüfungstermin in einer Mappe vorzulegen, ein Teil soll im Rahmen der räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Hochschule präsentiert werden.
- (2) Die Prüfung und Bewertung erfolgt durch die Prüfungskommission.

### § 10 Prüfungsverfahren

- (1) Jeder vollmatrikulierte Student wird zu Beginn seines zweiten Studiensemesters vom Prüfungsamt der Akademie zur Teilnahme an der

Zwischenprüfung aufgefordert. Es werden ihm hierbei Termin und Ort zur Abgabe seiner Mappe und seiner sonstigen Arbeiten mitgeteilt.

- (2) Der Student ist verpflichtet, die Mappe und die einzelnen Arbeiten mit seinem Namen zu kennzeichnen und termingerecht abzugeben.

## § 11 Bewertung der Arbeiten

- (1) Bei der Bewertung der Arbeiten sind folgende Bewertungskriterien zugrunde zu legen:
1. Künstlerische Gestaltungsfähigkeit (Gewichtung 5fach),
  2. Manuelle Fähigkeiten (Gewichtung 3fach),
  3. Künstlerische Zielsetzung sowie Reflexionsvermögen (Gewichtung 2fach).

- (2) In der Prüfung ist von jedem Prüfer der Prüfungskommission jedes Kriterien nach Abs. 1 mit einer Notenstufe zwischen 1 und 5 zu beurteilen. Hierbei entspricht:

Notenstufe 1 = sehr gut	einer hervorragenden Leistung,
Notenstufe 2 = gut	einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Notenstufe 3 = befriedigend	einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Notenstufe 4 = ausreichend	einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Notenstufe 5 = mangelhaft	einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die Bewertung der Zwischenprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der von jedem Prüfer der Prüfungskommission für jedes Kriterium nach Abs. 2 erteilten Notenstufen unter Beachtung der Wertigkeit nach Abs. 1.

Die Note der Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

- (4) Über die Zwischenprüfung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

## § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Student seine Arbeiten nicht fristgerecht vorstellt.
- (2) Ein Rücktritt von der Zwischenprüfung kann vom Prüfungsausschuß nur genehmigt werden, wenn der Student mit einem schriftlichen Antrag eindeutige Unterlagen darüber erbringt, daß er aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen an einer ordnungsgemäßen Ausübung seines bisherigen Studiums gehindert war.
- (3) Kann der Student seine Arbeiten wegen Krankheit nicht vorstellen, kann der Prüfungsausschuß eine ärztliche Bescheinigung hierüber verlangen. Er entscheidet über die Anerkennung und legt den Termin für eine Nachprüfung fest.
- (4) Werden die unter Abs. 2 und 3 dargelegten Gründe vom Prüfungsausschuß nicht anerkannt, so ist die Prüfung abzulegen. Stellt der Student hierzu keine Arbeiten fristgerecht vor, so gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Versucht der Student, seine Prüfungsleistungen durch Täuschung zu beeinflussen (Mitwirkung Dritter bei Erstellung seiner Arbeiten), so gilt die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

## § 13 Zeugnis, Benachrichtigung bei nicht bestandener Prüfung

- (1) Über die bestandene Zwischenprüfung erhält der Student ein vom Rektor und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe versehenes Zeugnis mit Angabe des Studienganges und der erzielten Note.



(2) Ist die erstmals abgelegte Zwischenprüfung nicht bestanden, erhält der Student hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit dem Hinweis, daß eine Wiederholung in Jahresfrist möglich ist. § 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Bei nach einer Wiederholung endgültig nicht bestandenen Zwischenprüfung erhält der Student eine vom Rektor unterschriebene und mit Rechtsmittelbelehrung versehene schriftliche Benachrichtigung, daß die Zwischenprüfung mit der erreichten Bewertung endgültig nicht bestanden wurde, die Zulassung zum Studiengang erlischt und die Exmatrikulation zum Semesterende erfolgt.

### III. S C H L U S S B E S T I M M U N G E N

#### § 14 Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Student bei der Zwischenprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von 4 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Karlsruhe, den 19. November 1981

Der Rektor

Gez. Prof. Arnold

## Satzung

Zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe

Seite | 10

vom 5. Dezember 1984

Aufgrund von § 31 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Landes Baden-Württemberg (Kunsthochschulgesetz – KHSchG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBl. S.289) hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 5. Dezember 1984 folgende Satzung beschlossen, zu der das Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg mit Erlaß vom 30. Mai 1985 Nr.V-958.72/1 seine Zustimmung erteilt hat:

### § 1

Die Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe vom 19. November 1981 wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 1 ist „werden angerechnet“ zu ersetzen durch „sollen angerechnet werden“.
2. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten trifft die Aufnahmeprüfungskommission im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium.  
Zweifelsfragen bezüglich der Anrechnung von Prüfungen nach Absatz 3 werden vom Zwischenprüfungsausschuß entschieden“.

### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1984

Der Rektor

Gez. Prof. Arnold